



Dr. Alexander Dietrich
Berufsmäßiger Stadtrat

- I. Herrn Stadtrat Manuel Pretzl, Frau Stadträtin
Alexandra Gaßmann,

CSU-Fraktion

12.04.2021

Ausweitung des zinslosen Darlehens für städtische Bedienstete der Landeshauptstadt München

Antrag Nr. 20-26 / A 00352 von Herrn Stadtrat Manuel Pretzl, Frau Stadträtin Alexandra
Gaßmann vom 12.08.2020, eingegangen am 12.08.2020

Aktenzeichen: D-HA II/V1 0354-2-0011

Sehr geehrter Herr Stadtrat Manuel Pretzl,
sehr geehrte Frau Stadträtin Alexandra Gaßmann,

in Ihrem Antrag fordern Sie, „...*die Ausweitung der zinslosen Darlehen für städtische
Bedienstete der Landeshauptstadt München zu veranlassen. Bisher wird auf Antrag bei
Umzug, Eheschließung bzw. Eintragung der Lebenspartnerschaft ein zinsloses Darlehen
in Höhe von bis zu 5000 Euro gewährt. Hinzukommen soll ein zinsloses Darlehen für die
Finanzierung von medizinische Leistungen, die nicht von der Krankenkasse bzw. Beihilfe
übernommen werden.*“

Nach § 60 Abs. 9 GeschO dürfen sich Anträge ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder nur auf
Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Stadtrat zuständig ist. Der Inhalt Ihres
Antrags betrifft jedoch eine laufende Angelegenheit, deren Erledigung nach Art. 37 Abs. 1 GO
und § 22 GeschO dem Oberbürgermeister obliegt. Eine beschlussmäßige Behandlung der
Angelegenheit im Stadtrat ist daher nicht möglich.

Zu Ihrem Antrag können wir Ihnen jedoch folgendes mitteilen:

Neben den zinslosen Darlehen bei Umzug, Eheschließung bzw. Eintragung einer
Lebenspartnerschaft können die Beschäftigten der Landeshauptstadt München auch zinslose
Darlehen bis zur Höhe von 5.000.- Euro bei Vorliegen einer unverschuldeten wirtschaftlichen
Notlage erhalten.

Voraussetzung hierfür ist unter anderem, dass die Rückzahlung gesichert ist (keine Pfändungen, Insolvenzen oder Überschuldung), eine mindestens fünfjährige Dienstzeit bei der LHM besteht und besondere Umstände zu unabwendbaren Aufwendungen zwingen, die nicht aus den eigenen Mitteln bestritten werden können.

Unter dem Aspekt der unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage wurden auch bisher schon Darlehen für ungedeckte Krankheitskosten gewährt, wie zum Beispiel für Zahnersatz, Versorgung mit Zahnimplantaten oder Kinderwunschbehandlungen. Grundvoraussetzung ist hier immer das Vorliegen einer medizinischen Notwendigkeit. Dies entspricht den staatlichen Regelungen der Bayerischen Vorschussrichtlinie.

Um Kenntnisnahme der vorstehenden Ausführungen wird gebeten. Ich gehe davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dietrich
Berufsmäßiger Stadtrat